

**Verfügung der Finanzdirektion
über die Pauschalierung von Berufsauslagen
Unselbstständigerwerbender bei der Steuer-
einschätzung unter Berücksichtigung des Aus-
und Weiterbildungsabzugs (ab Steuerperiode 2018)**

(vom 19. April 2018)

Die Finanzdirektion verfügt:

I. Unselbstständigerwerbende können als notwendige Berufsauslagen im Sinne von § 26 StG¹ ohne besonderen Nachweis geltend machen:

1. Für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte:
 - a. bei ständiger Benützung öffentlicher Verkehrsmittel (Bahn, Schiff, Strassenbahn, Autobus) die notwendigen Abonnementkosten
 - b. bei ständiger Benützung eines Fahrrades, Motorfahrrades oder Motorrades mit gelbem Kontrollschild im Jahr Fr. 700
 - c. bei ständiger Benützung eines Motorrades oder Autos die Abonnementkosten des öffentlichen Verkehrsmittels

Die Kosten für das private Motorfahrzeug können nur ausnahmsweise geltend gemacht werden:

- wenn ein öffentliches Verkehrsmittel fehlt, d. h., wenn die Wohn- oder Arbeitsstätte von der nächsten Haltestelle mindestens 1 km entfernt ist oder bei Arbeitsbeginn oder -ende kein öffentliches Verkehrsmittel fährt,
- wenn sich mit dem privaten Motorfahrzeug eine Zeitersparnis von über einer Stunde (gemessen von der Haustüre zum Arbeitsplatz und zurück) ergibt,
- soweit der Steuerpflichtige auf Verlangen und gegen Entschädigung des Arbeitgebers das private Motorfahrzeug ständig während der Arbeitszeit benützt und für die Fahrten zwischen der Wohn- und Arbeitsstätte keine Entschädigung erhält,

631.33 Pauschalierung von Berufsauslagen bei der Steuereinschätzung

- wenn der Steuerpflichtige zufolge Krankheit oder Gebrechlichkeit ausserstande ist, ein öffentliches Verkehrsmittel zu benutzen.

In diesen Fällen können zum Abzug geltend gemacht werden:

für Motorrad mit weissem Kontroll-

schild 40 Rp. pro Fahrkilometer

für Auto 70 Rp. pro Fahrkilometer

Für Hin- und Rückfahrt über Mittag sind in diesen Fällen höchstens Fr. 3200 im Jahr (Abzug für auswärtige Verpflegung gemäss Ziff. 2 unten) als Arbeitswegkosten abziehbar.

Für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte, unter Einbezug der Fahrkosten bei auswärtigem Wochenaufenthalt, können höchstens Fr. 5000 im Jahr abgezogen werden.

2. Für Mehrkosten der Verpflegung:

- a. bei auswärtiger Verpflegung, sofern die Dauer der Arbeitspause die Heimkehr nicht ermöglicht, wenn die Verpflegung durch den Arbeitgeber verbilligt wird (Kantine, Personalrestaurant, Barbeitrag, Essensgutscheine usw.) und dem Arbeitnehmer trotzdem Mehrkosten entstehen pro Arbeitstag Fr. 7.50

bei ständiger auswärtiger Verpflegung im Jahr Fr. 1600

wenn die Verpflegung voll zulasten des Arbeitnehmers geht pro Arbeitstag Fr. 15

bei ständiger auswärtiger Verpflegung im Jahr Fr. 3200

- b. bei durchgehender, mindestens achtstündiger Schicht- oder Nachtarbeit pro ausgewiesenen Schichttag Fr. 15

bei ständiger Schicht- oder Nachtarbeit im Jahr Fr. 3200

Der Schichtarbeit wird die gestaffelte (unregelmässige) Arbeitszeit gleichgestellt, sofern die Hauptmahlzeiten nicht zur üblichen Zeit zu Hause eingenommen werden können.

Die vorstehenden Abzüge dürfen nicht kumuliert werden.

3. Für weitere Berufsauslagen wie Berufskleider, Berufswerkzeuge (inkl. EDV-Hard- und -Software), Fachliteratur, privates Arbeitszimmer, Beiträge an Berufsverbände 3% des Nettolohns, mindestens jedoch Fr. 2000 und höchstens Fr. 4000

Der Nettolohn entspricht dem Bruttolohn nach Abzug der Beiträge an AHV/IV/EO und ALV, der laufenden Beiträge und von solchen aus Lohnerhöhungen an Personalvorsorgeeinrichtungen sowie der Prämien der obligatorischen Nichtberufsunfallversicherung.

4. Für Auslagen infolge Ausübung einer Nebenbeschäftigung in unselbstständiger Stellung. 20% der Einkünfte aus der Nebenbeschäftigung, mindestens jedoch Fr. 800 und höchstens Fr. 2400

II. Sind beide Ehegatten erwerbstätig, so werden die Abzüge für Berufsauslagen für jeden Ehegatten nach Massgabe seiner Beschäftigung berechnet.

III. Soweit Berufsauslagen vom Arbeitgeber vergütet werden, steht dem Steuerpflichtigen kein Abzug zu.

IV. Macht ein Steuerpflichtiger geltend, dass die tatsächlichen Auslagen die festgesetzten Pauschalen gemäss Ziff. I/3 und 4 übersteigen, so sind die Berufsauslagen in vollem Umfang nachzuweisen.

V. Steuerpflichtige haben der Steuererklärung ein vollständig und genau ausgefülltes Formular «Berufsauslagen» beizulegen.

631.33 Pauschalierung von Berufsauslagen bei der Steuereinschätzung

VI. Unselbstständigerwerbende können zudem im Formular «Berufsauslagen» für Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung im Sinne von § 31 Abs. 1 lit. k StG¹ ohne besonderen Nachweis Fr. 500 geltend machen. Die Summe aus diesem Betrag und den Berufsauslagen ist in Ziff. 11 der Steuererklärung geltend zu machen.

Machen Unselbstständigerwerbende jedoch höhere Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung als Fr. 500 geltend, so sind diese in vollem Umfang nachzuweisen. In diesem Falle sind die Kosten im Formular «Aus- und Weiterbildung» auszuweisen und ist der Abzug in Ziff. 16.2 der Steuererklärung geltend zu machen; im Formular «Berufsauslagen» bzw. in Ziff. 11 der Steuererklärung kann diesfalls kein Abzug von Fr. 500 geltend gemacht werden.

VII. Diese Verfügung gilt ab der Steuerperiode 2018. Sie ersetzt auf diesen Zeitpunkt die Verfügung der Finanzdirektion über die Pauschalierung von Berufsauslagen Unselbstständigerwerbender bei der Steuereinschätzung unter Berücksichtigung des Aus- und Weiterbildungsabzugs (ab Steuerperiode 2016) vom 19. März 2015.

Finanzdirektion
Ernst Stocker

Rechtskraft und Inkrafttreten

Die Verfügung der Finanzdirektion über die Pauschalierung von Berufsauslagen Unselbstständigerwerbender bei der Steuereinschätzung unter Berücksichtigung des Aus- und Weiterbildungsabzugs (ab Steuerperiode 2018) vom 19. April 2018 ist rechtskräftig und wird rückwirkend auf den 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt ([ABI 2018-04-27](#)).

¹ [LS 631.1.](#)